



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

**Anforderungen
an Struktur und Inhalt
des nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV
i.V.m. § 28 StromNEV
vorzulegenden Berichts
nebst Anhang**

Anlage 1

zur Festlegung von Vorgaben
zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus
der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen i.S.d. § 3 Nr. 3 EnWG
mit Ausnahme von geschlossenen Verteilernetzen i.S.v. § 110 EnWG
für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

vom
25.07.2012

**25
Jahre**

UMWELTMINISTERIUM
Unterwegs in Sachen Zukunft

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart
Theodor-Heuss-Str. 4 · 70174 Stuttgart
Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de
www.um.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de



A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV

Der Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV muss einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Kostenrechnung vollständig nachvollziehen zu können. Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Die erforderlichen Nachweise sind in elektronischer und schriftlicher Form beizufügen; der vollständige Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss des Basisjahres nebst allen zugehörigen Ergänzungsbänden sowie ggf. versicherungsmathematische Pensionsgutachten sind lediglich in schriftlicher Form einzureichen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen:

1. Darstellung des Unternehmens

- 1.1. Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder
- 1.2. Organigramm
- 1.3. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

2. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres

- 2.1. Überleitung vom handelsrechtlichen Jahresabschluss in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung
 - 2.1.1. Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - 2.1.2. Überleitung der Bilanz
 - 2.1.3. Überleitung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

- 2.2. Darlegung der Kostenlage
 - 2.2.1. Aufwandsgleiche Kosten
 - 2.2.2. Kalkulatorische Kosten und Gewerbesteuer
 - 2.2.3. Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge
 - 2.2.4. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV (*nur im regulären Verfahren*)
 - 2.2.5. Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV
 - 2.2.6. Sonstiges
- 2.3. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses bei Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
- 2.4. Darlegung der Kalkulation der Kosten bei Dienstleistungserbringung durch Dritte
- 2.5. Darlegung der Ertrags- und Erlöslage
- 2.6. Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage
- 2.7. Strukturparameter
- 2.8. Sonstige Netzdaten

3. Weitere Erläuterungen

- 3.1. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln
- 3.2. Erläuterungen zum Anlagenspiegel
- 3.3. Erläuterungen zum Darlehensspiegel
- 3.4. Sonstige Erläuterungen

4. Anhang

- 4.1. Erhebungsbogen
- 4.2. Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte
- 4.3. Konzessionsabgaben
- 4.4. Dokumentation der Zuordnung der unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen
- 4.5. Netzkarte

Es handelt sich dabei ausdrücklich um Mindestanforderungen, die um weitere, aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV relevante Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden sollen. Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB) behält sich vor, bei einzelnen Positionen gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber weitergehende Darlegungen über diese Mindestanforderungen hinaus anzufordern.

Gegebenenfalls dem Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV beigefügte Anlagen sind zu nummerieren.

Sofern in dieser Anlage 1 eine Unterscheidung zwischen großen Netzbetreibern und kleinen Netzbetreibern vorgenommen wird, gelten als „kleine“ Netzbetreiber jene, an deren Stromverteilernetz zum 31.12.2011 weniger als 30.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen waren. Große Netzbetreiber sind alle Anderen.

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV

Im Folgenden wird verbindlich der Mindestinhalt der jeweiligen Gliederungsabschnitte vorgegeben. Der Bericht nebst Anhang ist sowohl in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur als auch mit den im Folgenden ebenfalls dargestellten Mindestinhalten und entsprechenden Nachweisen zu erstellen.

Zu Ziffer 1.: Darstellung des Unternehmens

Einführend in den Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV ist der Ansprechpartner des Netzbetreibers für die LRegB mit Angabe einer Telefonnummer, Fax-Nummer sowie E-Mailadresse zu benennen.

Zu Ziffer 1.1.: Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder

Um für einen Dritten die Darlegung der Kosten- und Erlöslage nachvollziehbar zu machen, muss zur Einführung eine Beschreibung des Unternehmens und seiner Geschäftsfelder Teil des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV sein. Dabei ist von Bedeutung, dass alle aufwands- bzw. umsatzrelevanten Geschäftsfelder beschrieben werden.

Soweit bereits durch die Vorlage der Dokumentation der Kostenschlüsselung die Darstellung des Unternehmens erfolgt ist, kann die Ziffer 1 bezogen auf den Netzbetreiber entfallen. Sofern von einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG Dienstleistungen erbracht werden, sind allerdings nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen Darlegungen erforderlich. Ebenso ist die Darlegung des Unternehmens bei Anwendung der Ziffer 1 der Festlegung „Prüfungsschwerpunkt Schlüsselung von Gemeinkosten (Strom)“ der LRegB vom 29.02.2012 weiterhin erforderlich.

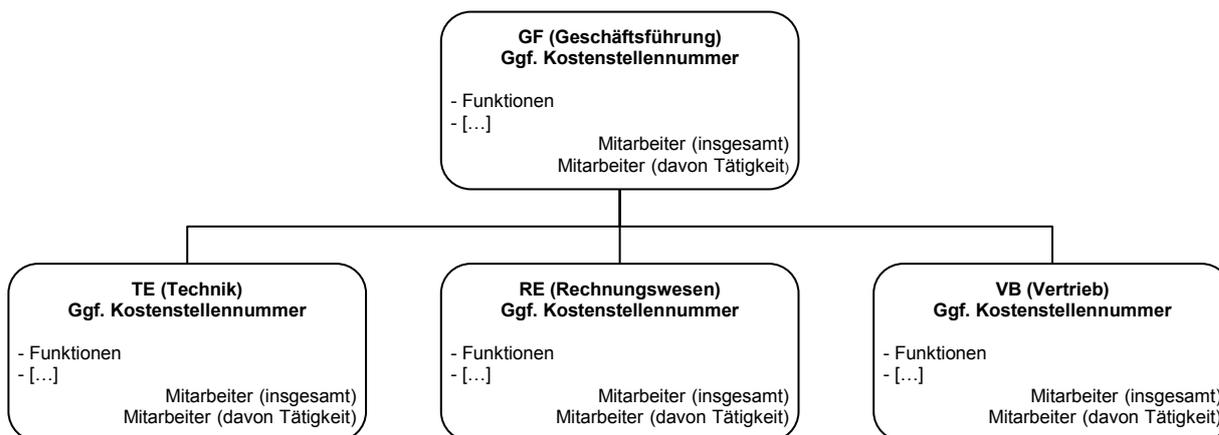
Geschäftsfeld in diesem Sinne ist ein unternehmerisches, abgrenzbares Betätigungsfeld ohne „Hilfsfunktion“, welches aus Sicht von Dritten grundsätzlich einer eigenständigen Nachfrage zugänglich ist, selbst wenn es im konkreten Einzelfall der Bedarfsdeckung im integrierten Unternehmen dient (z.B. Strom- oder Wärmeerzeugung) und üblicherweise durch bewusste unternehmerische Entscheidung mit Erlöserzielungscharakter eingerichtet worden ist; vgl. auch das Tabellenblatt „Unternehmensbeschreibung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung zu der Festlegung „Dokumentation der Schlüsselung von Gemeinkosten“ der LRegB vom 29.02.2012.

Darüber hinaus gehört zur Beschreibung des Unternehmens, sofern es sich nicht um einen Eigenbetrieb handelt, auch eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse am Netzbetreiber sowie der Beteiligungen des Netzbetreibers.

Zu Ziffer 1.2.: Organigramm

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV hat der Netzbetreiber ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2011) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter sowie ggf. der Mitarbeiteräquivalente¹ anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.

¹ Als Mitarbeiter ist jede natürliche Person anzusehen, deren Entlohnung für das jeweilige Unternehmen i.d.R. einen Bestandteil der handelsrechtlichen Position „Personalaufwand“ i.S.d. § 275 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HGB darstellt. Dies umfasst dabei auch gesetzliche Vertreter des Unternehmens (Geschäftsführer etc.) sowie Personen, denen Generalvollmacht oder Prokura erteilt worden ist. Ein Mitarbeiteräquivalent entspricht dabei einer Vollzeitstelle, Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berechnet (50% entspricht 0,5 Mitarbeiteräquivalenten).



Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter bzw. Organe (Geschäftsführer / Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches i.S.v. § 3 Nr. 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist, falls die mit dem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG Leistungen für den Netzbetreiber erbringen.

Sofern von einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 6b Abs. 2 EnWG Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Abs. 5a StromNEV), ist ein Organigramm des verbundenen Unternehmens beizufügen.

Zu Ziffer 1.3.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV ist eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten darzustellen. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte usw.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben. Die Tätigkeitsbeschreibung kann durch Bezugnahme auf dann beizufügende Stellenbeschreibungen der jeweiligen Mitarbeiter, die den Organisationseinheiten angehören, erfolgen.

Zu Ziffer 2.: Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres i.S.d. § 6b Abs. 3 EnWG. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Überführung dieser Rechnungslegung einschließlich der Kostenschlüsselung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung.

Die Abfrage der Daten der in den Kalenderjahren 2007 bis 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre, bezogen auf Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, dienen der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV. Zudem sind die vorstehenden Daten zur Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes notwendig. Allerdings verzichtet die LRegB auf die konkrete Darlegung der Kostenschlüsselung für die Geschäftsjahre 2007 bis 2010, wengleich sich die LRegB vorbehält, auch diese Daten im Einzelfall anzufordern.

Das Basisjahr der Kostenprüfung für die 2. Regulierungsperiode ist das Geschäftsjahr 2011. Netzbetreiber, bei denen das Geschäftsjahr vom Kalenderjahr 2011 abweicht, haben die Daten des Geschäftsjahres heranzuziehen, dessen Geschäftsjahresende im Jahr 2011 liegt. Sofern Spalten die Eintragung von Jahresendwerten zum 31.12 des Kalenderjahres verlangen, können in diesen Fällen die Jahresendwerte des abweichenden Geschäftsjahres eingetragen werden.

Bezüglich der Dokumentation der Kostenschlüsselung wird auf die Festlegung „Datenerhebung Kostenprüfung Teil I (Strom), Teil I: Dokumentation der Schlüsselung von Gemeinkosten“ vom 29.02.2012 verwiesen.

§ 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StromNEV fordert von den Netzbetreibern eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Abs. 3 Satz 2 ARegV ausschließlich Istkosten heranzuziehen (kein Ansatz von Plankosten). Signifikante Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2011 von den Kosten der Geschäftsjahre 2007 bis 2010 sind zu erläutern.² Als signifikante Abweichungen sind dabei insbesondere Abweichungen i.H.v. $\pm 10\%$ der einzelnen Kosten- und Erlösarten des Geschäftsjahres 2011 gegenüber dem Mittelwert der Jahre 2007 bis 2010 anzusehen. Dem hat die Untergliederung des Berichts zu entsprechen.

Zu Ziffer 2.1.: Überleitung vom handelsrechtlichen Jahresabschluss in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung

Zunächst ist eine Überleitung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses (und des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung) in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung (Erhebungsbogen Kostenprüfung) erforderlich.

Zu Ziffer 2.1.1.: Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnung

Das Tabellenblatt „A.1.1. Überleitung GuV 2011“ des Erhebungsbogens enthält für das Geschäftsjahr 2011 die Überleitung der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung.

In Spalte C sind die Werte der Gewinn- und Verlustrechnung des Gesamtunternehmens des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung für die Sparte „Stromverteilung / Stromnetz“ gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Die Spalten F und G dienen dem Abgleich mit den Werten aus dem Erhebungsbogen Kostenschlüsselung, hierzu sind, sofern dieser vorgelegt wurde, die Werte gemäß dem Tabellenblatt „BAB – 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung in die Spalte F einzutragen. Spalte G stellt die Abweichungen zwischen den Spalten E und F dar; wobei keine Abweichungen existieren dürfen.

² Der Erstellung eines gesonderten Berichtes für die Jahre 2007 bis 2010 bedarf es somit nicht.

In den Spalten I und J sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen, welche z.B. aus fehlender Betriebsnotwendigkeit oder einer Überleitung zu den kalkulatorischen Ansätzen resultieren können. Nicht auszuweisen sind Plandaten. Diese Hinzurechnungen und Kürzungen sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV einzeln zu erläutern.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode Investitionsmaßnahmen bzw. -budgets genehmigt wurden, deren Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2013 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Kosten und Erlöse in Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“, Spalte D gesondert auszuweisen.

In Spalte K sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Stromverteilung / Stromnetz lt. Jahresabschluss“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte K werden automatisch in das Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“, Spalte C übertragen.

In Spalte L sind Effekte einzutragen die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in der Bilanz ergeben.

In den Spalten mit der Bezeichnung „... lt. Jahresabschluss“ sind die Werte des (testierten) Jahresabschlusses **ohne** Veränderungen einzutragen. Etwaige sich ergebende Abweichungen, sei es aus abweichender Rechtsauffassung, Ansatz kalkulatorischer Werte oder sonstigen Gründen sind in den Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ vorzunehmen und im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV einzeln zu erläutern.

Ferner sollte im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung die Gliederungsstruktur des Jahresabschlusses eingehalten werden. Sofern der Netzbetreiber einzelne Kostenarten anderen übergeordneten Kostenpositionen zugeordnet hat, als dies in der von der LRegB zugrundegelegten Gliederungsstruktur der Fall ist, sollten die Umgruppierungen erst im Tabellenblatt „A1.1 Überleitung GuV. 2011“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung abgebildet werden. Im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung sind die anders eingeordneten Kostenarten jeweils korrespondierend mit der Zuordnung im Jahresabschluss unter der Position „Sonstiges“ einzutragen.³

Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise mit Hilfe des Tabellenblatts „A2.1. GuV 2007-2010“ ebenfalls für die Jahre 2007 bis 2010 vorzulegen. Soweit die Abweichung der jeweiligen Oberposition einen Wert von $\pm 10\%$ nicht erreicht, reicht es aus, wenn der Netzbetreiber im Tabellenblatt „A2.1. GuV 2007-2010“ lediglich die in Spalte B mit einem X gekennzeichneten Positionen befüllt, d.h. in diesem Fall muss eine Befüllung der Unterpositionen nicht erfolgen. Im Tabellenblatt „A2.1. GuV 2007-2010“ können, anstelle der gelben Eingabefelder für die Unterpositionen, daher an diesen Stellen auch die weißen Summenfelder ausnahmsweise entsprechend überschreiben werden.

Zu Ziffer 2.1.2.: Überleitung der Bilanzen

Das Tabellenblatt „A2.1 Überleitung Bilanz 2011“ des Erhebungsbogens enthält für das Geschäftsjahr 2011 die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen.

³ Hierzu folgendes Beispiel:

Die Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gehören gemäß der von der LRegB vorgegebenen Gliederungsstruktur zum Materialaufwand. Sofern im Jahresabschluss des Netzbetreibers solche Kosten dagegen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen eingeordnet sind, sollte diese Zuordnung auch im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung entsprechend angegeben werden: die Kosten aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen wären in diesem Fall bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter „Sonstiges“ zu erfassen. Die Umgruppierung dieser Kosten von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Zuordnung im Jahresabschluss) in den Materialaufwand (Gliederungsstruktur im Erhebungsbogen Kostenprüfung) wäre in diesem Falle im Tabellenblatt „A2.1 Überleitung Bilanz 2011“ einzutragen und im Bericht kurz zu erläutern.

In Spalte C sind die Werte der Bilanz des Gesamtunternehmens des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres einzutragen. Im Anschluss daran erfolgt die Darstellung der Bilanz für die Sparte „Stromverteilung/Stromnetz“ gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EnWG. Die Spalten F und G dienen dem Abgleich mit den Werten aus dem Erhebungsbogen Kostenschlüsselung; hierzu sind, sofern dieser vorgelegt wurde, die Werte gemäß dem Tabellenblatt „Bilanz – 2. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung in die Spalte F einzutragen. Spalte G stellt die Abweichungen zwischen den Spalten E und F dar, wobei keine Abweichungen existieren dürfen. In den Spalten I und J sind Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen. Diese Hinzurechnungen und Kürzungen sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV einzeln zu erläutern.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode Investitionsmaßnahmen bzw. -budgets genehmigt wurden, deren Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2013 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Bilanzdaten in Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“, Spalte D bzw. F gesondert abzusetzen.

In Spalte K sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Stromverteilung / Stromnetz lt. Jahresabschluss“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte K werden automatisch in das Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“, Spalte C übertragen.

In Spalte L sind Effekte einzutragen die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes in der Bilanz ergeben.

In den Spalten mit der Bezeichnung „... lt. Jahresabschluss“ sind die Werte des (testierten) Jahresabschlusses **ohne** Veränderungen einzutragen. Etwaige sich ergebenden Abweichungen, sei es aus abweichender Rechtsauffassung, Ansatz kalkulatorischer Werte oder sonstigen Gründen sind in den Spalten „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ vorzunehmen und im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV einzeln zu erläutern.

Ferner sollte im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung die Gliederungsstruktur des Jahresabschlusses eingehalten werden. Sofern der Netzbetreiber einzelne Kostenarten anderen übergeordneten Bilanzpositionen zugeordnet hat, als dies in der von der LRegB zugrundegelegten Gliederungsstruktur der Fall ist, sollten die Umgruppierungen erst im Tabellenblatt „A2.1 Überleitung Bilanz 2011“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung abgebildet werden. Im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung sind die anders eingeordneten Bilanzpositionen jeweils korrespondierend mit der Zuordnung im Jahresabschluss unter der Position „Sonstiges“ einzutragen.

Sofern (Kapital-)Ausgleichsposten in der Bilanz enthalten sind, ist im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV anzugeben, in welcher Bilanzposition dieser enthalten ist und in welcher Höhe.

Die Bilanzpositionen entsprechen im Wesentlichen denen des § 266 Abs. 2 HGB.

Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise mit Hilfe des Tabellenblatts „A2.2. Bilanzen 2007-2010“ ebenfalls für die Jahre 2007 bis 2010 vorzulegen. Soweit die Abweichung der jeweiligen Oberposition einen Wert von $\pm 10\%$ nicht erreicht, reicht es aus, wenn der Netzbetreiber im Tabellenblatt „A2.2. Bilanzen 2007-2010“ bei den entsprechenden Positionen der Jahre 2007 bis 2009 keine Unterscheidung zwischen verzinslichen und unverzinslichen Anteilen vornimmt und anstelle dessen jeweils den Gesamtbetrag in die Position „davon unverzinslich“ einträgt. Dies gilt nicht für das Jahr 2010.

Die Überleitung der handelsrechtlichen Bilanz hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen bezogen auf das Jahr 2010 ist ebenfalls im Tabellenblatt „A2.2. Bilanzen 2007-2010“ darzustellen.

Hierzu sind in den Spalten G und H Hinzurechnungen und Kürzungen aufzuzeigen. Diese Hinzurechnungen und Kürzungen sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV ebenfalls einzeln zu erläutern.

In Spalte I sind keine Werte einzutragen. Die Berechnung erfolgt hier automatisch aus den Werten der Spalte „Stromverteilung / Stromnetz lt. Jahresabschluss“, der Spalte „Hinzurechnungen“ und der Spalte „Kürzungen“. Diese Werte der Spalte I werden automatisch in das Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“, Spalte E übertragen.

Zu Ziffer 2.1.3.: Überleitung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Tabellenblatt „A2.3 Überleitung AK_HK“ des Erhebungsbogens dient der Darstellung, in welchem Umfang im Tabellenblatt „B2. Kalk. Sachanlagevermögen“ des Erhebungsbogens dem Stromnetzbereich zugeschlüsselte, d.h. indirekt zugeordnete, historische Anschaffungs- und Herstellungskosten in den allgemeinen Anlagen gemäß Ziffer I. der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV enthalten sind.

Die Werte der Spalte C ergeben sich aus dem Tabellenblatt „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“ des Erhebungsbogens. In den Spalten D bis I hat der Netzbetreiber nun die Aufteilung in direkt zugeordnete historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und in indirekt zugeordnete historische Anschaffungs- und Herstellungskosten darzustellen; wobei der Netzbetreiber weitere Spalten einfügen kann. Dabei ist bei den indirekt zugeordneten historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweilige Schlüssel anzugeben (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2 der Anlage „Anforderungen an Struktur und Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung“ der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012). Sofern keine Dokumentation der Kostenschlüsselung vorgelegt wurde, hat der Netzbetreiber zumindest darzulegen, von welchen Kostenstellen, mit welchem Schlüssel (einschließlich Angabe der zugrunde gelegten Mengen und dem sich daraus ergebenden Prozentanteil) das Sachanlagevermögen dem Stromnetzbereich zugerechnet worden ist. Sofern die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch bereits einer ersten Schlüsselung unterliegen, ist dies im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV auszuweisen.

Sofern auch Anlagen der Anlagengruppen gemäß Ziffern III. der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 Satz 1 StromNEV lediglich zugeschlüsselt dem Stromnetzbereich zugerechnet werden, ist dies, analog der Darstellung bei den allgemeinen Anlagen, im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV entsprechend darzustellen.

Ebenso ist darzustellen und zu erläutern, falls andere als in der Dokumentation der Kostenschlüsselung für die jeweilige Kostenstelle angewendete Schlüssel zur Anwendung kommen.

Zu Ziffer 2.2.: Darlegung der Kostenlage

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ und mittelbar aus den Tabellenblättern „B1. Kalk. Eigenkapital“ sowie „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“ des Erhebungsbogens. Der elektronisch zu übermittelnde Erhebungsbogen ist Teil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV.

Unter Ziffer 2.2. des Berichts sind **sämtliche** Kostenarten, wie sie in Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens ohne Veränderung zu übernehmen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

Zu Ziffer 2.2.1.: Aufwandsgleiche Kosten

Werden „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (1.1.1.), oder „Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch / Betriebsverbrauch“ (1.1.3.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Die Mengen der Verlustenergie können nur berücksichtigt werden, wenn die zugrunde gelegten Daten auf gemessenen Daten basieren oder aus diesen abgeleitet sind. Die Ermittlung bzw. Ableitung der Mengen ist im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV darzulegen, dabei ist auch darzulegen, wie die Ermittlung bzw. Ableitung der Mengen auf die einzelnen Netz- oder Umspannebenen erfolgt ist. Ebenso ist der Beschaffungspreis nachzuweisen. Die Mengen für den Betriebsverbrauch können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. In Tabellenblatt „A7. Einzelaufstellung Netzkosten“ des Erhebungsbogens sind zudem alle vorgenannten Kostenarten ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln im Bericht zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind auch die Kosten der vorgenannten Positionen, die in den 2007 bis 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahren entstanden sind, darzustellen.

Werden bei den Kostenarten unter der Position „Sonstiges“ bei den „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren“ (1.1.6.), bei den „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ (1.2.11.), bei den „Zinsen und ähnlichen Aufwendungen“ (3.3.2.), bei den „sonstigen Steuern“ (4.3.) und bei den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ (5.19.) Kosten geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. Dies gilt nicht, soweit der Kostenanteil der Unterposition „Sonstiges“ im Verhältnis der jeweiligen übergeordneten Kostenposition (1.1., 1.2., 3.3, 4., 5.) 5% unterschreitet und der Betrag unter 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern liegt. In Tabellenblatt „A7. Einzelaufstellung Netzkosten“ des Erhebungsbogens sind alle vorgenannten Kostenarten detailliert aufzuführen und einzeln im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV zu erläutern und nachzuweisen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind auch die Kosten der vorgenannten Positionen, die in den 2007 bis 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahren entstanden sind, darzustellen.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt (u.a. 1.2.9., 5.2.), sind für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; ND-Leitung 507 (DN 150); Musterstraße) einschließlich einer Beschreibung der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahme
2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen. In Tabellenblatt „A7. Einzelaufstellung Netzkosten“ des Erhebungsbogens sind zusätzlich die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen detailliert aufzuführen und einzeln im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV zu erläutern. Das Vorstehende gilt auch für Wartungs- und Instandhaltungsleistungen durch Dritte, die in den Positionen 1.2.6., 1.2.8.,

1.2.9. und 5.12. enthalten sind, sofern diese nicht bereits unter Ziffer 2.4. dieses Berichts erfasst werden.

Unter den Positionen „Rechts- und Beratungskosten“ (5.7.) „Werbung, Sponsoring und Spenden“ (5.8.) und „Pauschal- und Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen“ (5.14.) sind nur solche Beträge zu erfassen, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind. Hierzu zählen insbesondere nicht Werbemaßnahmen oder Forderungsausfälle des assoziierten Vertriebs bzw. des Gesamtunternehmens. Diese Positionen sind daher besonders detailliert zu erläutern, hierbei ist für jeden einzelnen Posten der Kostenpositionen insbesondere der Netzbezug und die Angemessenheit der Kosten zu begründen sowie eine entsprechende Belegübersicht vorzulegen.

Wurden kosten- und/oder ertragsseitig Buchgewinne- und Buchverluste (5.15. und 16.1.) in Ansatz gebracht, ist die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne- und Buchverluste jeweils zu benennen. Dabei ist im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, detailliert anzugeben, um welche Anlagegüter es sich dabei handelt. Im Falle des Verkaufs von Anlagegütern sind der Verkaufspreis, der Nettoverkaufspreis (ohne Umsatzsteuer), der handelsrechtlicher Restbuchwert, der kalkulatorischer Restbuchwert sowie das Anschaffungsjahr auszuweisen, soweit der kalkulatorische oder handelsrechtliche Restwert aller verschrotteten oder verkauften Anlagegüter den Betrag von 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern überschreitet.

Im Tabellenblatt „A7. Einzelaufstellung Netzkosten“ sind die Kosten oder Kostenbestandteile, die aufgrund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, aufzuführen und zu erläutern. Diese in Anspruch genommenen Dienstleistungen sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV unter Ziffer 2.4. detailliert zu erläutern; vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.4.

Die Positionen unter 3. „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ sind detailliert zu erläutern. Zusätzlich sind entsprechende Angaben im Tabellenblatt „A5. Darlehenspiegel 2011“ zu den Darlehensverpflichtungen und zu den daraus resultierenden Aufwendungen zumachen.

Zu Ziffer 2.2.2.: Kalkulatorische Kosten und Gewerbesteuer

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“ sowie in Tabellenblatt „B2.2. AK_HK Änderungen“ des Erhebungsbogens zu. Die zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen erforderlichen Daten sind nachvollziehbar darzulegen.

In das Tabellenblatt „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“ des Erhebungsbogens sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens i.S.d. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 StromNEV einzustellen. Sofern die Anlagen im Bruchteils- bzw. Miteigentum stehen, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Höhe entsprechend des jeweiligen Eigentumsanteils einzutragen. Etwaige Kompensations- bzw. Ausgleichszahlungen für eine vom Eigentumsanteil abweichende Nutzung sind unter Ziffer 2.6. des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV detailliert darzustellen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen zwischen dem 31.12.2004 bzw. 31.12.2006 und dem 31.12.2011 sind im Tabellenblatt „B2.2. AK_HK Änderungen“ aufzuführen. Vorgenommene sonstige Korrekturen in den Spalten („Sonstiges“ in den Auswahlfeldern) sind separat zu benennen und zu erläutern. In Tabellenblatt „A6. Einzelfragen“ des Erhebungsbogens sind die relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Hinsichtlich des Zugangs von Netzen oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge wird auf Ziffer 2.6. dieser Anlage verwiesen.

Insbesondere Grundstücke sind nicht in das Tabellenblatt „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“ aufzunehmen, weil sie grundsätzlich nicht der Abschreibung unterliegen. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“ des Erhebungsbogens zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen.

Werden „Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände“ (7.1.), „Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten“ (7.2.) und/oder „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ (7.3) ausgewiesen, ist detailliert anzugeben, um welche Vermögensgegenstände es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag (ggf. unter Angabe der Nutzungsdauer) ermittelt wurde. Sofern vorhanden, sind diese Angaben und Erläuterungen auch für die Position 7.1.1.2. „sonstiges“ darzulegen.

Die detaillierte Zusammensetzung bzw. Berechnung des im Tabellenblatt „C. Sonstiges“ eingetragenen Gewerbesteuerhebesatzes ist der LRegB bei mehrgemeindlichen Netzen im Excel-Format zu übermitteln. Der Hebesatz ist beispielsweise mit der Übermittlung einer Kopie des Gewerbesteuerbescheides und/oder des Zerlegungsbescheides (bei mehrgemeindlichen Netzen) nachzuweisen.

Zu Ziffer 2.2.3.: Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie periodenfremde Aufwendungen und Erträge (19., 20., 21. und 22.) sind hinsichtlich des Betrags und der Art zu erläutern.

Zu Ziffer 2.2.4.: Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV

Sofern der Netzbetreiber nicht am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnimmt, hat er die Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV darzulegen.

In Tabellenblatt „B3. KAdnb § 11 Abs. 2 ARegV“ sind sämtliche dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV einzelnen einschließlich der jeweilige Kostenhöhe darzulegen. Die Betriebsvereinbarungen sowie die tariflichen Vereinbarungen sind vorzulegen.

Zur Nachvollziehbarkeit der Zuordnung dieser Kosten zum Stromnetzbereich hat der Netzbetreiber auch darzulegen, wie diese Kosten dem Stromnetzbereich zugerechnet worden sind. Sofern der Erhebungsbogen Kostenschlüsselung vorgelegt wurde, ist hierzu darzulegen, in welchen Positionen (Angabe der Zeile (Kosten- und Erlösart) und Spalte (Kostenstelle)) dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV, insbesondere Kosten aus Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen i.S.v. § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV, im Tabellenblatt „BAB – 1. Schlüsselung“ des Erhebungsbogens Kostenschlüsselung, in welcher Höhe enthalten sind.

Sofern der Netzbetreiber sich für den Prüfungsschwerpunkt „Schlüsselung von Gemeinkosten“ im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses entschieden hat, hat der Netzbetreiber zumindest darzulegen, ob es sich um Einzel- oder Gemeinkosten handelt und ggf. von welchen Kostenstellen, mit welchem Schlüssel (einschließlich Angabe der zugrunde gelegten Mengen und dem sich daraus ergebenden Prozentanteil) diese Kosten dem Stromnetzbereich zugerechnet worden sind.

Hinweise der LRegB (die nachfolgenden Ausführungen in Kursivschrift sind lediglich Hinweise und nicht rechtsverbindlich):

Nach Ansicht der LRegB kann es sich bei den einzelnen Arten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 ARegV jeweils nur um die nachfolgenden Kosten- und Erlösarten handeln. Hierbei können nur originäre Kosten- und Erlösarten des Netzbetreibers dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten i.S.d. ARegV sein. Dies bedeutet, dass beispielsweise nur Kosten für Weiterbildung von Mitarbeitern, welche direkt beim Netzbetreiber angestellt sind, dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ARegV darstellen; Kosten für die Weiterbildung von Mitarbeitern eines Dienstleisters hingegen, auch wenn diese zu 100% für den Netzbetreiber tätig sind, stellen keine dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ARegV dar.

Die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten mindernde Beträge, wie z.B. durch die Auflösung von Rückstellungen, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ARegV „gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten“
Positionen 1.2.1.1. „davon EEG (exklusive Einspeisemanagement)“, 1.2.1.2. „davon nach KWKG“ und, soweit die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 EEG erfüllt sind, die Position 1.2.2.4. „Einspeisemanagement-Maßnahmen“ abzüglich der Positionen 15.3. „Erlöse aus EEG“ und 15.4. „Erlöse aus KWKG“

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ARegV „Konzessionsabgaben“

Position 5.1. „Konzessionsabgaben“ abzüglich der Position 15.2. „Erlöse aus erhobenen Konzessionsabgaben“

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ARegV „Betriebssteuern“

Position 4. „sonstige Steuern“

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV „erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen“

Position 1.2.2. „Aufwendungen aus der Inanspruchnahme vorgelagerter Netze“, soweit sie erforderlich (Effizienz i.S.d. § 21 Abs. 2 EnWG) sind.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ARegV „genehmigte Investitionsmaßnahmen bzw. -budgets nach § 23 ARegV“

Grundsätzlich alle Positionen, soweit in den geltend gemachten Positionen Kosten und Erlöse aufgrund genehmigter Investitionsmaßnahmen bzw. -budgets, die nicht bis zum 31.12.2013 befristet sind, enthalten sind.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6a ARegV „Auflösung des Abzugsbetrag nach § 23 Abs. 2a“

Keine (gilt erstmalig für genehmigte Investitionsmaßnahmen, die im Jahr 2012 kostenwirksam werden)

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 ARegV „Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln“

Grundsätzlich alle Positionen, soweit in den geltend gemachten Positionen Mehrkosten (abzüglich eventueller Erlöse) für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln nach § 43 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 EnWG enthalten, soweit diese nicht in einer genehmigten Investitionsmaßnahme bzw. -budgets berücksichtigt werden und soweit die Kosten bei effizientem Netzbetrieb entstehen.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 ARegV „vermiedene Netzentgelte“

Position 1.2.1.3. „davon vermiedene Netzentgelte“

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8a ARegV „vermiedene Netzentgelte“

Keine

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8b ARegV „Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 20a StromNEV“

Position 5.18. „Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 20a StromNEV“

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 ARegV „betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen“

Position 2. „Personalaufwand“, soweit sie mit betrieblichen und tarifvertraglichen Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen, die in der Zeit vor dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen worden sind, zusammenhängen

Zu Lohnzusatzleistungen gehören beispielsweise:

- 13. Monatsgehalt bzw. Weihnachtsgeld
- erfolgsabhängige Vergütungen (z.B. Leistungszulage)
- Arbeitgeberanteil vermögenswirksame Leistungen
- Zeitzuschläge
- Erschwerniszulagen
- Zuschlag für Rufbereitschaft
- Deputate
- Dienst- und Firmenfahrzeuge
- Fahrkostenerstattungen
- Mietsubventionen

Zu Versorgungsleistungen gehören beispielsweise:

- Pensionsverpflichtungen (berücksichtigungsfähig sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen. Auflösungen von Rückstellungen sind gegenzurechnen)
- ZVK-Umlage
- ZVK-Sanierungsgeld

Keine Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen stellen dagegen beispielsweise die nachfolgenden Positionen dar:

- Prämien des Vorschlagswesens
- Kosten für die Kantine (soweit nicht Essensgeldzuschuss)
- Kosten für Arbeitskleidung (vgl. Beschluss des OLG Stuttgart vom 24.05.2012, Az. 202 EnWG 12/09).
- Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Beiträge zur Insolvenzversicherung
- Zuführungen zu den Urlaubsrückstellungen

- (fiktiver) Kostenansatz für Urlaubsansprüche, soweit diese den Mindestanspruch gemäß Bundesurlaubsgesetz überschreiten
- Mehrkosten aus Altersteilzeitvereinbarungen

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 ARegV „Betriebs- und Personalratstätigkeiten“

Grundsätzlich alle Positionen, soweit sie mit der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit zusammenhängen. Der Netzbetreiber sollte für die Nachvollziehbarkeit, insbesondere auch im Hinblick auf die Kostenschlüsselung, hierzu möglichst eine eigene Hilfskostenstelle „Betriebsrat“ bzw. „Personalrat“ einrichten.

Nicht zu den Kosten für die Betriebs- und Personalratstätigkeiten gehören Aufsichtsratsvergütungen für Mitglieder des Aufsichtsrats (vgl. Beschluss des OLG Stuttgart vom 24.05.2012, Az. 202 EnWG 12/09).

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 ARegV „Berufsausbildung und Weiterbildung sowie Betriebskindertagesstätten“

Die Kosten für die Berufsausbildung und Weiterbildung umfassen neben der Position 5.11 „Weiterbildung“ grundsätzlich alle Positionen, soweit sie mit der Weiterbildung und Berufsausbildung zusammenhängen.

Die Kosten für Betriebskindertagesstätten umfassen grundsätzlich alle Positionen, soweit sie mit den Betriebskindertagesstätten für Kinder der im Netzbereich beschäftigten Betriebsangehörigen zusammenhängen.

Der Netzbetreiber sollte für die Nachvollziehbarkeit wiederum möglichst eigene Hilfskostenstellen, hier „Berufsausbildung und Weiterbildung“ und ggf. „Betriebskindertagesstätte“, einrichten.

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 ARegV „pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV“

Keine

§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV „Auflösung von Baukostenzuschüssen / Netzananschlusskostenbeiträgen“

Positionen 13. „Erlöse aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen“ und 14. „Erlöse aus der Auflösung von Netzananschlusskostenbeiträgen“

§ 11 Abs. 2 Satz 2 ARegV „Verfahrenswirksame Regulierung“

Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie sind bei den Netzbetreiber, die an der freiwilligen Selbstverpflichtung BW zur Verlustenergie gemäß der Festlegung der LRegB vom 26.9.2009 teilnehmen, nur in der ersten Anreizregulierungsperiode (ab 2010) als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anzusehen. Im Rahmen der anstehenden Kostenprüfung und den sich daraus zu entwickelnden Effizienzvergleich gelten sie bis zum Erlass einer Festlegung für die zweite Anreizregulierungsperiode aber als beeinflussbare bzw. vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten.

Prinzipiell ist seitens der LRegB jedoch in der einen oder anderen Art und Weise daran gedacht, diese Festlegung dem Sinne nach, z.B. auf Basis einer neuen freiwilligen Selbstverpflichtung mit gewissen Anpassungen, fortzusetzen.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ARegV „Verfahrenswirksame Regulierung“

Keine

Zu Ziffer 2.2.5.: Volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV

Darüber hinaus hat der Netzbetreiber die volatilen Kosten im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV auszuweisen und zu erläutern. Da bislang hierzu keine Festlegung der LRegB oder eine bundesweit geltende Festlegung der BNetzA erfolgte, dürften solche Kosten nicht auszuweisen sein.

Zu Ziffer 2.2.6.: Sonstiges

Bezüglich der Definitionen wird auf Anlage 2 „Definitionen zum Erhebungsbögen für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ verwiesen.

Darüber hinaus lässt Ziffer 2.2.6. des Berichts Raum für weitere Erläuterungen der Kostenartenrechnung, die aus Sicht des Netzbetreibers von Relevanz sind.

Zu Ziffer 2.3.: Darlegung des Pachtzinses bei Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Nach § 4 Abs. 5 Satz 1 StromNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber der Eigentümer der Anlagen wäre.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers, jeweils gesonderte Erhebungsbögen für überlassene Netzinfrastruktur vorzulegen, aus denen sich die Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, soweit sie in das Entgelt für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Entsprechend der Vorgaben der Anlagen 1 und 2 sind unter Ziffer 2.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Verpächters zu erläutern, soweit sie in die Kalkulation des Entgelts für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter einfließen. Alternativ kann für den Verpächter auch ein eigener Bericht vorgelegt werden. Ferner sind abgeschlossene Pachtverträge dem Bericht beizufügen.

Soweit in den Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, Kosten oder Kostenbestandteile enthalten sind, die Gemeinkosten i.d.S. § 4 Abs. 4 StromNEV (vgl. zum Begriff der Gemeinkosten auch die Ausführungen unter Ziffer 2. der Anlage „Anforderungen an Struktur und Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung“ der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012) darstellen, ist zusätzlich zum Erhebungsbogen Kostenprüfung auch die Dokumentation der Kostenschlüsselung des Verpächters gemäß der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012 vorzulegen. Sofern lediglich das kalkulatorische Sachanlagevermögen des Verpächters teilweise geschlüsselt wird, reicht zunächst die Angabe, von welchen Kostenstellen, mit welchem Schlüssel (einschließlich Angabe der zugrunde gelegten Mengen und dem sich daraus ergebenden Prozentanteil) das Sachanlagevermögen dem Stromnetzbereich zugerechnet worden ist. Sofern der Verpächter eine freiwillige erweiterte Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe der Vorgaben in Ziffer 1 der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012 durchführen lässt, ist die Vorlage der Dokumentation der Kostenschlüsselung des Verpächters nicht erforderlich.

Zu Ziffer 2.4.: Darlegung der Kosten bei Dienstleistungserbringung durch Dritte

Nach § 4 Abs. 5a Satz 1 StromNEV können Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, nur in der Höhe als Kosten angesetzt werden, wie sie anfielen, wenn der Betreiber die Leistung selbst erbringen würde. Zu diesen Dienstleistungserbringungen durch Dritte zählen auch sogenannte Verwaltungskostenbeiträge seitens des (Mit-)Eigentümers des Netzbetreibers.

Soweit gegenüber dem Netzbetreiber von Dritten Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, den erforderlichen Nachweis i.S.d. § 4 Abs. 5a StromNEV nachvollziehbar schriftlich vorzulegen.

In Tabellenblatt „A7. Einzelaufstellung Netzkosten“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung sind zunächst die 20 wertmäßig größten Dienstleistungsverhältnisse einzeln darzustellen. Dies gilt nur für Dienstleistungsverhältnisse, deren jeweiliger Wert 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern überschreitet (wobei insoweit auf die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergeben, abzustellen ist).

Als „Dienstleistungsverträge“ versteht die LRegB insbesondere Verträge über Tätigkeiten wie Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, kaufmännische und/oder technische Betriebsführung, Abrechnungsdienstleistungen sowie die Erfüllung von Verwaltungstätigkeiten. Beim Erwerb von Material handelt es sich nicht um „Dienstleistungen“.

Im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV ist zusätzlich zu erläutern, welche Dienstleistungen und von welchen Dritten erbracht wurden, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition im Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung die Dienstleistungen verbucht wurden. Dabei ist jeweils die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise gegenüber einer eigenen Leistungserbringung darzulegen und nachzuweisen. Anzugeben ist zudem, ob und in welcher Weise die Dienstleistungsverträge förmlich ausgeschrieben worden sind.

Ferner sind die abgeschlossenen Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen.

Dienstleistungen von verbundenen Dritten i.S.v. § 6b Abs. 2 EnWG

Der erforderliche Nachweis im Sinne von § 4 Abs. 5a StromNEV gilt für die LRegB bei verbundenen Dritten i.S.v. § 6b Abs. 2 EnWG formell jedenfalls als erbracht, wenn für die erbrachten Dienstleistungen jeweils eigene Erhebungsbögen einschließlich der Erläuterungen nach Maßgabe der Anlagen 1 und 2, aus denen sich die Kosten für die Dienstleistungsverträge ergeben, vorgelegt werden. Dabei sind zunächst keine Erhebungsbögen vorzulegen, wenn die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergeben, 5% der aufwandsgleichen Kosten abzüglich Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, der Kosten aus vermiedenen Netzentgelten und der Konzessionsabgabe unterschreiten.

Unter verbundenen Dritten i.S.v. § 6b Abs. 2 EnWG versteht die LRegB entsprechend der Verweisung in § 6b Abs. 2 EnWG „verbundene Unternehmen“ i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB.

Die Erhebungsbögen sind ebenfalls elektronisch zu übermitteln. Entsprechend den Vorgaben der Anlagen 1 und 2 sind unter Ziffer 2.4. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern.⁴ Alternativ kann für den Dienstleistungserbringer auch ein eigener Bericht vorgelegt werden.

Soweit in den Kosten oder Kostenbestandteilen, die auf Grund von Dienstleistungserbringungen durch Dritte anfallen, Kosten oder Kostenbestandteile enthalten sind, die Gemeinkosten i.S.d. § 4 Abs. 4 StromNEV (vgl. zum Begriff der Gemeinkosten auch die Ausführungen unter Ziffer 2 der Anlage „Anforderungen an Struktur und Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung“ der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012) darstellen, ist zusätzlich zum Erhebungsbogen Kostenprüfung auch die Dokumentation der Kostenschlüsselung des Dienstleistungserbringers gemäß der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012 vorzulegen. Sofern der Dienstleistungserbringer eine freiwillige erweiterte Jahresabschlussprüfung nach Maßgabe der Vorgaben in Ziffer 1 der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012 durchführen lässt, ist die Vorlage der Dokumentation der Kostenschlüsselung des Dienstleisters nicht erforderlich.

⁴ In dem Erhebungsbogen Kostenprüfung sind somit die Kosten und Erlöse darzustellen und zu erläutern, die zur Erbringung der Dienstleistung(en) gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich sind. Dies gilt auch entsprechend für die Tabellenblätter „B1. Kalk. Eigenkapital“ und „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“.

Erbringt ein verbundenes Unternehmen i.S.v. § 6b Abs. 2 EnWG mehrere Dienstleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind diese in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Der Erhebungsbogen ist hierbei mit der Maßgabe zu befüllen, dass anstelle der jeweils abgefragten Daten für „Stromverteilung/Stromnetz“, die Daten für die Dienstleistungserbringung gegenüber dem Netzbetreiber einzutragen sind.

Die Erhebungsbögen für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen.

Den Netzbetreibern bleibt nachgelassen, bei Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen i.S.v. § 6b Abs. 2 EnWG den Nachweis nach § 4 Abs. 5a StromNEV auch auf andere geeignete Weise zu erbringen, z.B. durch eine nachvollziehbare Darlegung im Bericht, welche Kosten anfielen, wenn der Netzbetreiber die Dienstleistungen selbst erbringen würde.

Dienstleistungen von nicht verbundenen Dritten

Bei nicht verbundenen Dritten reicht zunächst die ausführliche Erläuterung der erbrachten Dienstleistungen gemäß den oben aufgeführten Maßgaben. Die Erläuterungen und Nachweise sind dabei zunächst jedoch nur für die drei wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich, soweit der jeweilige Wert 10.000,00 € bei großen Netzbetreibern bzw. 5.000,00 € bei kleinen Netzbetreibern überschreitet (wobei insoweit auf die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergeben, abzustellen ist). Gesonderte Erhebungsbögen sind in diesen Fällen nicht vorzulegen.

Insbesondere bei assoziierten Dritten sowie Dienstleistungsverträgen zwischen Netzbetreiber und der Stadt bzw. Gemeinde behält sich die LRegB vor, im Einzelfall nähere Nachweise anzufordern.

Zu Ziffer 2.5.: Darlegung der Ertrags- und Erlöslage

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung. Unter dieser Ziffer des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten, wie sie in den Ziffern 11. bis 16. des Tabellenblattes „B. Netzkostenermittlung“ ausgewiesen sind, detailliert zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens Kostenprüfung in den Positionen der Ziffern 11. bis 16.3. ohne Veränderung zu übernehmen.

Sofern bei den Erlösarten unter der Position „Sonstiges“ bei den „(Umsatz-)Erlöse“ (15.9.) und „Sonstige betriebliche Erträge“ (16.3) Erlöse vorhanden sind, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und zu welchem jeweiligen Betrag. In Tabellenblatt „A7. Einzelaufstellung Netzkosten“ des Erhebungsbogens sind alle vorgenannten Erlösarten detailliert aufzuführen und einzeln im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV zu erläutern. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind auch die Erlöse der vorgenannten Positionen, die in den 2007 bis 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahren angefallen sind, darzustellen. Dies gilt auch dann, wenn im Basisjahr selbst keine solchen Erlöse angefallen sind.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Erlöspositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern.

Zu Ziffer 2.6.: Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage

Befinden sich Teile des Netzes im Miteigentum nach Bruchteilen, ist, wegen der Lasten- und Kostenteilung gemäß Anteil, mitzuteilen, aus welcher vertraglichen Grundlage das Miteigentum resultiert, welcher Anteil auf den Netzbetreiber entfällt, worauf sich das Miteigentum nach Bruchteilen erstreckt und auf welcher zeitlichen Basis der Vertrag mit welchen Partnern geschlossen wurde. Insbesondere ist detailliert darzustellen, welche Lasten des gemeinschaftlichen Gegenstandes, welche Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und der Benutzung auf den Netzbetreiber entfallen. Der Vertrag über das Miteigentum nach Bruchteilen ist beizubringen. Entsprechendes gilt, soweit der gemeinsame Betrieb auf einer Pachtvereinbarung, einer schuldrechtlichen Kooperationsvereinbarung oder einer dinglichen Berechtigung beruht.

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen kalkulatorischen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige historische Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Zugänge zum, Abgänge vom und Umgliederungen im Sachanlagevermögen gegenüber der letzten Kostenprüfung sind in Tabellenblatt „B2.3. AK_HK Änderungen“ zu erfassen.

Zu Ziffer 2.7.: Strukturparameter

Im Rahmen der Datenerhebung werden Strukturparameter erhoben. Diese dienen der Plausibilisierung der vom Netzbetreiber dargelegten Kosten. Hierfür ist ausschließlich die Datenübermittlung über das Versorgerportal Baden-Württemberg (<https://www.versorger-bw.de/anbieter>) zu nutzen.

Im Versorgerportal Baden-Württemberg werden die nachfolgenden Strukturparameter abgefragt:

1. Verlustenergiebilanzkreis, hierbei sind je Spannungsebene anzugeben:
 - Mengenbezug aus der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene [kWh]
 - Mengeneinspeisung in die Netz- oder Umspannebene [kWh]
 - sonstige Verlustenergiemengen [kWh]
 - physisch bedingte Netzverluste (Verlustenergie) nach § 10 Abs. 1 StromNEV [kWh]
 - durchschnittlicher Beschaffungspreis für physisch bedingte Verlustenergie [ct/kWh]

2. Betriebsverbrauch, hierbei sind je Spannungsebene anzugeben:
 - Jahresarbeit [kWh]
 - durchschnittlicher Beschaffungspreis [ct/kWh]

3. Differenzbilanzkreise, hierbei sind für die Mittelspannung und die Niederspannung für die Standardlastprofilen Gewerbe, Haushalt, Landwirtschaft, Bandlastkunden, unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und Heizwärmespeicher anzugeben:
 - Jahresmindermenge [kWh]
 - Jahresmehrmenge [ct/kWh]

4. Lastdaten, hierbei sind je Spannungsebene anzugeben:

- tatsächliche Vermeidungsleistung [kW]
- zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der Ebene [kW]
- Jahreshöchstlast der Bezugslast aus der vorgelagerten Ebene [kW]
- Bezugslast aus der vorgelagerten Ebene im Zeitpunkt der zeitgleichen Jahreshöchstlast [kW]

5. Netzdaten, hierbei sind anzugeben

- Stromkreislänge Freileitungen [km] bezogen auf die einzelnen Netzebenen
- Stromkreislänge Kabel [km] bezogen auf die einzelnen Netzebenen
- Installierte Leistung [kVA] bezogen auf die einzelnen Umspannebene
- Entnommene Jahresarbeit [kWh] bezogen auf die einzelnen Spannungsebenen
- Anzahl der Entnahmestellen [Stück], bezogen auf die einzelnen Spannungsebenen
- Name des vorgelagerten Netzbetreiber
- Einwohnerzahl [Anzahl]
- versorgte Fläche [km²]
- geographische Fläche [km²]

6. Absatzstruktur nach Anlage 5 zu § 28 Abs. 2 Nr. 6 StromNEV

Der Netzbetreiber hat alle diese abgefragten Strukturparameter anzugeben; wobei die Daten zu den Differenzbilanzkreisen nur vorzulegen sind, soweit diese vorhanden sind.

Bezüglich der Definitionen wird auf Anlage 2 „Definitionen zum Erhebungsbögen für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ verwiesen. Die Definitionen sind auch im Versorgerportal Baden-Württemberg selbst hinterlegt.

Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind die abgefragten Strukturparameter, soweit nicht bereits der LRegB übermittelt, ab dem Jahr 2009 zu übermitteln. Sofern der Netzbetreiber bezogen auf die Jahre 2009 und 2010 nachträglich Fehler feststellt, beispielsweise aufgrund abweichender angewendeter Datendefinitionen, hat er dies der LRegB formlos mitzuteilen, die LRegB wird dann die Daten im Versorgerportal Baden-Württemberg entsprechend abändern.

Zu Ziffer 2.8.: Sonstige Netzdaten

Im Tabellenblatt „C. Sonstiges“ des Erhebungsbogens sind die Höhe des Gewerbesteuerhebesatzes sowie Daten des Messwesens für das Jahr 2011 anzugeben.

Zu Ziffer 3.: Weitere Erläuterungen

Dem Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV beizufügen ist ein Anlagenspiegel zur Plausibilisierung der in Tabellenblatt „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“ des Erhebungsbogens dargestellten erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zur Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV und der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, die in die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV eingehen. Der Anlagenspiegel des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres ist in Tabellenblatt „A4. Anlagenspiegel 2011“ des Erhebungsbogens einzutragen.

Ferner ist der Rückstellungsspiegel des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen und in Tabellenblatt „A3.1. RSt-Spiegel 2011“ einzutragen. Der Rückstellungsspiegel des Kalenderjahres 2011 dient der Plausibilisierung der vom Unternehmen vorgenommenen Rückstellungen. Zur Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 ARegV sind die vorstehenden Daten und Nachweise ebenfalls für die Geschäftsjahre 2007 bis 2010 beizubringen. Hierzu dienen die Tabellenblätter „A3.2. RSt-Spiegel 2010“, „A3.3. RSt-Spiegel 2009“, „A3.4. RSt-Spiegel 2008“ und „A3.5. RSt-Spiegel 2007“ des Erhebungsbogens.

Außerdem hat der Netzbetreiber einen Darlehensspiegel des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Dieser dient der Prüfung, inwieweit die einbezogenen Fremdkapitalzinsen kapitalmarktüblich i.S.d. § 5 Abs. 2 StromNEV sind. Zur Darstellung des Darlehensspiegels hat der Netzbetreiber das Tabellenblatt „A5. Darlehensspiegel 2011“ des Erhebungsbogens zu verwenden.

Zu Ziffer 3.1.: Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln

Die Tabellenblätter „A3.2. RSt-Spiegel 2010“, „A3.3. RSt-Spiegel 2009“, „A3.4. RSt-Spiegel 2008“ und „A3.5. RSt-Spiegel 2007“ des Erhebungsbogens enthalten die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2007 bis 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Diese Daten dienen der Prüfung der Besonderheiten des Geschäftsjahres nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ARegV und sind in der vorgegebenen Form beizubringen. In Tabellenblatt „A3.1. RSt-Spiegel 2011“ sind die Daten des Rückstellungsspiegels für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2011 einzutragen.

In Teil 1 (Spalte C bis K) ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und in Teil 2 (Spalte L bis T) der Rückstellungsspiegel des Tätigkeitsbereich „Stromverteilung / Stromnetz“ abzubilden. Die Spalten „aufwandswirksamer Anpassungsbetrag zur Darstellung des Erfüllungsbetrags aufgrund des BilMoG“ sind ausschließlich in den Tabellenblättern „A3.1. RSt-Spiegel 2011“, „A3.2. RSt-Spiegel 2010“ und „A3.3. RSt-Spiegel 2009“ enthalten. In diese Spalten sind die Effekte einzutragen, die sich aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ergeben. Vorgenommene sonstige Korrekturen in den Spalten H, J, R und S sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV zu erläutern.

Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in den Tabellenblättern „A1.1. Überleitung GuV 2011“, „A1.2. GuV 2007-2010“, „A2.1. Überleitung Bilanz 2011“, „A2.2. Bilanz 07-10“, „B1. Kalk. Eigenkapital“ sowie „B. Netzkostenermittlung“ des Erhebungsbogens berücksichtigt wurden, sind im Rückstellungsspiegel folgende weitere Teile eingefügt, in denen die Positionsziffern im Auswahlmenü und die dazu gehörigen Beträge einzutragen sind: Im Erhebungsbogen ist in Teil 3 (Spalte V bis W des Rückstellungsspiegels („A3. RSt-Spiegel 2011“) die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt „A2.1. Überleitung Bilanz 2011 (vor Hinzurechnungen/Kürzungen), in Teil 4 (Spalte X bis Y) die Berücksichtigung des Bestands in Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“, in Teil 5 (Spalte Z bis AB) die Berücksichtigung als Aufwand in Tabellenblatt „A1.1. Überleitung GuV 2011“ (vor Hinzurechnungen/Kürzungen) und in Teil 6 (Spalte AC bis AE) die Berücksichtigung als Kosten in Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“ abzubilden. Zudem ist im Erhebungsbogen in den Tabellenblättern „A3.2. RSt-Spiegel 2010“, „A3.3. RSt-Spiegel 2009“, „A3.4. RSt-Spiegel 2008“ und „A3.5. RSt-Spiegel 2007“ ebenfalls die Berücksichtigung in den Bilanzen („A2.2. Bilanz 2007-2010“ und Gewinn- und Verlustrechnung („A1.2. GuV 2007-2010“) in den Spalten V bis AB (Jahr 2010), V bis Z (Jahr 2009) und R bis V (Jahre 2007 bis 2008)) zu erläutern.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeitsbereiche Stromverteilung zugeordnet wurden, sind jeweils die Hilfsfunktion sowie die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben (vgl. Ausführungen zu Ziffer 2.6 der Anlage „Anforderungen an Struktur und Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung“ der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012). Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen und Kürzungen, die in den Tabellenblättern „A3.1 Überleitung Bilanz 10“ und „A3.2 Überleitung Bilanz 09“ unter Ziffer 8 (Rückstellungen) ausgewiesen sind.

Zu der Position „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ sind für das Geschäftsjahr 2011 jeweils die steuerlich und bilanziell relevanten versicherungsmathematischen Pensionsgutachten vorzulegen. Personenbezogene Daten sind zu schwärzen bzw. zu pseudonymisieren. Ebenso sind im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV für die Rückstellungen für die Pensionen und ähnliche Verpflichtungen die steuerbilanziellen Werte anzugeben.

Zu Ziffer 3.2.: Erläuterungen zum Anlagenspiegel

Das Tabellenblatt „A4. Anlagenspiegel 2011“ des Erhebungsbogens enthält den Anlagenspiegel. Die handelsrechtlichen Wertansätze sind maßgeblich. Der Anlagenspiegel dient der Nachvollziehbarkeit der in den Tabellenblättern „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“ und „B2.2. AK_HK Änderungen“ enthaltenen Wertansätze des Geschäftsjahres 2011.

In Spalte C sind jeweils die Anschaffungs- und Herstellungskosten einzutragen. In den Spalten D bis I sind Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen sowie sonstige Korrekturen zu vermerken. Vorgenommene sonstige Korrekturen in den Spalten H und I sind zudem im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV gesondert zu erläutern. Im Falle des Ausscheidens von Anlagegütern, sei es durch Verkauf oder Verschrottung, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.1. verwiesen. In Spalte J sind die kumulierten Abschreibungen, in Spalte K die Restbuchwerte zum 31.12. des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres, in Spalte L die Restbuchwerte zum 31.12. des im Kalenderjahr 2010 abgeschlossenen Geschäftsjahres und in Spalte M die Abschreibungen des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres auszuweisen.

Die Angaben in den einzelnen Spalten sind jeweils für die ausgewählten Bilanzpositionen des Anlagevermögens zu machen. In Zeile 22 sind die außerordentlichen Abschreibungen jeweils für die Spalte J „kumulierte Abschreibungen“ und die Spalte M „Abschreibungen 2011“ auszuweisen.

Im Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV ist darzustellen, wie die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus dem Anlagenspiegel des Tätigkeitsabschlusses Stromnetz in die Anlagegruppen des Tabellenblatts „B2. Kalk. Sachanlagevermögen“ übergeleitet wurden.

Zu Ziffer 3.4.: Erläuterungen zum Darlehenspiegel

Im Tabellenblatt A6. „Darlehenspiegel“ des Erhebungsbogens sind sämtliche Darlehen darzustellen, die dem Netzbereich ganz oder teilweise zugerechnet werden und die im Laufe des Kalenderjahrs 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres bestanden. Hierzu sind im Tabellenblatt A6. „Darlehenspiegel“ die entsprechenden Angaben zu machen. Bezüglich der Spalte „ggf. Hilfskostenstelle/Schlüssel“ wird auf die Aufführungen zu Ziffer 2. der Anlage „Anforderungen an Struktur und Inhalt der Dokumentation der Kostenschlüsselung“ der Festlegung der LRegB vom 29.02.2012 verwiesen.

Zu Ziffer 3.5.: Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 4.: Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 StromNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

Zu Ziffer 4.1.: Erhebungsbogen des Netzbetriebs

Der Erhebungsbogen ist integraler Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV. Der Erhebungsbogen stellt ausschließlich einen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. In einzelnen Tabellenblättern können zusätzliche Zeilen eingefügt werden. Hierbei darf die Einfügung nur an den Stellen erfolgen, die mit dem Zusatz „weitere Zeilen einfügbar“ bzw. „weitere Spalten einfügbar“ gekennzeichnet sind.

In dem bereitgestellten Erhebungsbogen können nur die gelb bzw. grün unterlegten Eingabefelder bearbeitet werden; die grünen Eingabefelder stellen dabei optionale Eingabefelder dar. Die Errechnung bestimmter Summenwerte erfolgt automatisch. Es bestehen zum Teil Verknüpfungen zwischen einzelnen Tabellenblättern. Eventuelle zusätzliche Hinweise sind im Folgenden unter den einzelnen Tabellenblattnamen zu finden.

Bei der Befüllung des Erhebungsbogens sollten Formeln („Hyperlinks“) vermieden werden, die auf interne Bearbeitungsdateien des Netzbetreibers Bezug nehmen, deren Vorlage bei der LRegB nicht erfolgt, d.h. die entsprechenden Werte sollten direkt eingefügt werden.

Zu Tabellenblatt „A. Allgemeine Informationen“:

Die zu erfassende Netzbetreibernummer ergibt sich aus dem Aktenzeichen der Festlegung der Erlösobergrenze. Der letzte Ziffernblock ist die Netzbetreibernummer (Beispiel: beim Aktenzeichen 1-4455.4-3/123 ist die 123 die Netzbetreibernummer).

Zu Tabellenblatt „B. Netzkostenermittlung“:

Die „Erträge aus Auflösung von Netzanschlussbeiträgen“ (13.) und die „Erträge aus Auflösung von Baukostenzuschüssen“ (14.) sind grundsätzlich im Rahmen der Gruppenkalkulation allgemein kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Eine auf den einzelnen Netznutzer bezogene Gutschrift scheidet daher aus.

Die Möglichkeit, in den Positionen 7.1.2., 8. und 9., die kalkulatorischen Kosten einzutragen, dient ausschließlich nachrichtlichen Zwecken. Deren Angabe ist seitens des Netzbetreibers nicht zwingend vorzunehmen. Das bedeutet, dass die vom Netzbetreiber in diesen Positionen gemachten Angaben nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV herangezogen werden. Die LRegB beabsichtigt das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV vielmehr unter Berücksichtigung der von der BNetzA festgelegten Eigenkapitalsätze i.S.d. § 7 Abs. 6 StromNEV und der festgelegten Preisindizes i.S.d. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromNEV zu bestimmen. Das Vorstehende gilt nicht für die Positionen 7.1.1., 7.2. und 7.3.

Zu Tabellenblatt „B1. Kalk. Eigenkapital“:

Die Möglichkeit, in der Position 1.2.2.2., die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten einzutragen, dient ausschließlich nachrichtlichen Zwecken. Deren Angabe ist seitens des Netzbetreibers nicht zwingend vorzunehmen. Das bedeutet, dass die vom Netzbetreiber in diesen Positionen gemachten Angaben nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV herangezogen werden. Die LRegB beabsichtigt das Ausgangsniveau nach § 6 Abs. 1 ARegV vielmehr unter Berücksichtigung der von der BNetzA festgelegten Eigenkapitalsätze i.S.d. § 7 Abs. 6 StromNEV und der festgelegten Preisindizes i.S.d. § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StromNEV zu bestimmen.

Zu Tabellenblatt „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“:

Die Darstellung der kalkulatorischen Abschreibungen hat im Tabellenblatt „B2. Kalk. Sachanlagevermögen“ jahresgenau für die betroffenen Anlagengruppen zu erfolgen. Es sind die erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzugeben.

Soweit dem Netzbetreiber für die erste Regulierungsperiode ein Investitionsmaßnahmen bzw. -budget genehmigt wurde, dessen Wirkung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit über den 31.12.2013 hinausgeht, hat er die sich daraus ergebenden Sachanlagevermögenswerte in Tabellenblatt „B2.1. Kalk. Sachanlagevermögen“, Spalte E gesondert abzusetzen.

Zu Ziffer 4.2.: Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte

Von den Netzbetreibern beizubringen sind der Jahresabschluss nach § 6b Abs. 1 EnWG des im Kalenderjahr 2011 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Abs. 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Abs. 7 EnWG für die Elektrizitätsverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen sowie gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StromNEV der vollständige Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände; soweit diese nicht bereits vorgelegt wurden⁵. Sofern die Jahresabschlüsse für die Jahre 2007 bis 2010 noch nicht vorgelegt wurden, sind auch diese vorzulegen; ab dem Geschäftsjahr 2009 ist zudem auch der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände vorzulegen.

Soweit die angeforderten Unterlagen bereits vorgelegt wurden, sind diese nicht erneut vorzulegen, allerdings ist anzugeben, mit welchem Schreiben unter Angabe des Betreffs diese bereits vorgelegt wurden.

Zu Ziffer 4.3.: Konzessionsabgaben

§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 StromNEV verpflichtet die Netzbetreiber, die Höhe der von Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen entrichteten Konzessionsabgaben jeweils pro Gemeinde und in Summe anzugeben. Hierfür ist das Tabellenblatt „D. Konzessionsabgabe“ des Erhebungsbogens zu nutzen.

⁵ Zu den Ergänzungsbänden gehören auch den Prüfungsbericht im engeren Sinne ergänzende Managementletter, Erläuterungsberichte zum Jahresabschluss, Berichte über Prüfungsschwerpunkte, Berichte über die Prüfung gemäß § 53 HGrG etc..

Zu Ziffer 4.4.: Dokumentation der Zuordnung der unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen

Im Erhebungsbogen wurde eine Standardisierung und Zusammenfassung von Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen vorgenommen. Daher ist eine Dokumentation darüber erforderlich, wie die unternehmensindividuellen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen auf die vorgegebenen Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen des Erhebungsbogens zugeordnet wurden. Die Dokumentation ist dem Bericht beizulegen.

Auch sollte die Zuordnung der Kosten- und Erlösarten bzw. Bilanzpositionen zur Nachvollziehbarkeit grundsätzlich über die Jahre, soweit keine maßgeblichen Veränderungen eingetreten sind, unverändert bleiben. Ggf. vorhandene Änderungen gegenüber der Datenerhebung für die Kostenprüfung Gas sind entsprechend darzulegen.

Hinweis:

Im Erhebungsbogen Kostenschlüsselung und im Erhebungsbogen Kostenprüfung hat die LRegB gegenüber der Festlegung im Gasbereich sowie gegenüber der Festlegung vom 29.02.2012 einige zusätzliche Kostenarten aufgenommen. Gegenüber der Festlegung im Gasbereich wurden die Kostenarten mit den Ziffern 15.1., 16.2., 1.2.4., 1.2.5. und 1.2.6. neu aufgenommen, gegenüber der Festlegung vom 29.02.2012 wurden die Kostenarten mit den Ziffern 1.2.1.4. und 5.18. neu aufgenommen.

Sofern ein Stromnetzbetreiber vorbereitend auf die Kostenprüfung Strom basierend auf dem Basisjahr 2011 bereits den Erhebungsbogen Kostenschlüsselung (Gas) ausgefüllt hat, steht es ihm frei, diesen einzureichen. Ebenso steht es ihm frei, den Erhebungsbogen Kostenschlüsselung in der Fassung der Festlegung vom 29.02.2012 einzureichen.

Zu Ziffer 4.5.: Netzkarte

Dem Bericht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 28 StromNEV ist eine aktuelle, möglichst farbige, Netzkarte (nach Möglichkeit mit Stand zum 31.12.2011) einschließlich einer Legende sowie Maßstabangabe (hierbei sollte der Maßstab 1:5000 nicht überschritten werden) über das Leitungsnetz des Netzbetreibers einschließlich der Anschlusssituation zum vorgelagerten Netzbetreiber beizufügen. Ebenso sollten die einzelnen Spannungsebenen erkennbar sein.